

**Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2014  
der Familie-Ernst-Wendt-Stiftung**

**Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung**

Der Planansatz beinhaltet neben den veranschlagten Erlösen aus der Vermietung von acht Wohneinheiten nebst Garagen die Erlöse aus dem für die Thielenbrucher Allee / Im Eichenforst bestellten Erbbaurecht.

**Aufwendungen für die Hausbewirtschaftung**

Die in 2013 begonnene Sanierung der Abwasserkanäle wird Anfang 2014 abgeschlossen und fällt daher wirtschaftlich in das Geschäftsjahr 2013. Die ebenfalls im Vorjahr geplante Sanierung der Kelleraußenwände wird erst in 2014 durchgeführt. Der Ansatz der Instandhaltungsaufwendungen berücksichtigt daher entsprechende Mittel. Darüber hinaus sind in den Liegenschaften keine weiteren außerordentlichen Instandhaltungsmaßnahmen geplant.

**Abschreibungen**

Die ausgewiesenen Abschreibungen betreffen im Wesentlichen den Abschreibungsaufwand für den Immobilienbesitz (4 Einfamilienhäuser und 2 Mehrfamilienhäuser nebst Garagen).

**Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Der Ansatz berücksichtigt den laufenden Verwaltungsaufwand und die übrigen Geschäftskosten.

**Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens**

Die veranschlagte Summe betrifft Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren und anderen langfristigen Geldanlagen (Fonds).

**Einstellung in die satzungsmäßigen Rücklagen**

Diese Position betrifft die vom Stifter vorgeschriebene Dotierung einer Substanzerhaltungsrücklage für die vorhandenen Mietwohnungen. Aufgrund der in 2014 vorgesehenen Fortführung der Sanierungsmaßnahmen erfolgt in diesem Jahr keine Zuführung.

**Satzungsmäßige Gewinnabführung**

Nach der Satzung stehen dem Gesundheitsamt der Stadt Köln vorab Mittel in Höhe von 20 % des Reingewinns für Maßnahmen der Gesundheitsförderung zu.

### **Bilanzgewinn**

Der nach Abzug des pauschalen Anteils für das Gesundheitsamt verbleibende Gewinn steht zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung. Stiftungszweck ist nach der Stiftungssatzung die Förderung der Heilverfahren, insbesondere der Naturheilverfahren.

Über die Verwendung des verteilungsfähigen Reingewinns entscheidet ein nach der Stiftungssatzung gebildeter Stiftungsbeirat, dem seitens der Stadt Köln die Amtsleiterin des Gesundheitsamtes angehört.